

An die
**Botschafter der
Greenstorm Mobility GmbH**

Kontakt:
MMag. Klaus Schaller
Mag. Wolfgang Spiss
Dagmar Margreiter
Birgit Brecher
Sonja Stecher
Martin Lerchster

Telefon:
+ 43 (0)50 1870-1453

E-Mail:
ins.innsbruck@ksv.at

Insolvenz-Nummer:
188580A

Ort, Datum:
Innsbruck, 2023-08-17

Vertretung im Insolvenzverfahren der Greenstorm Mobility GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Landesgericht Innsbruck hat zur Aktenzahl 7S35/23s über die Greenstorm Mobility GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet. Mit Beschluss vom 24. Juli 2023 hat das Landesgericht das Unternehmen der Greenstorm Mobility GmbH geschlossen. In den nächsten Wochen und Monaten wird der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Mag. Philip Paumgarten aus Kufstein die Verwertung aller Vermögensteile der Insolvenzsuldnerin durchführen. Wir gelangten in Kenntnis, dass Sie als Gläubiger von dieser Insolvenz betroffen sind.

Im Rahmen des sogenannten „Botschaftermodells“ haben Sie ein E-Bike von der Greenstorm Mobility GmbH bezogen. Auf Basis dieses abgeschlossenen Vertrages haben Sie zu Vertragsbeginn eine Zahlung zur Finanzierungssicherstellung geleistet und im Gegenzug von der Greenstorm Mobility GmbH ein E-Bike überlassen bekommen. In der von Ihnen mit der Insolvenzsuldnerin geschlossenen Vereinbarung gibt es – falls Sie ein Standardformular gezeichnet haben - folgende Regelung (oder ähnlich lautend):

[Die Finanzierungssicherstellung] dient zur Sicherstellung und Finanzierung des Greenstorm-Systems. Um alle erdenklichen Risiken zu minimieren hat der Botschafter das Recht, die Finanzierungssicherstellung rückwirkend in eine Zahlung zu wandeln und somit rückwirkend in das Besitzrecht seines aktuell genutzten Botschafter-E-Bikes zu treten. Dieses Wandlungsrecht steht „vice versa“ auch Greenstorm offen, insbesondere um wirtschaftliche Gefahren abzuwenden.

Nunmehr gibt es zu dieser und weiteren Passagen der Botschaftervereinbarung einige strittige Punkte, welche ich Ihnen in den nächsten Absätzen vereinfacht zusammenfassen möchte.

Grundsätzlich geht der Insolvenzverwalter davon aus, dass dieses vertragliche Gestaltungsrecht (Optionsrecht) auch **während des Insolvenzverfahrens von Ihnen ausgeübt** werden kann. Der Insolvenzverwalter bezieht sich dabei auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) zu 17 Ob 14/22s. Ob damit für Sie rechtlich etwas gewonnen ist, ist aber unklar.

Der Insolvenzverwalter vertritt nämlich die Rechtsmeinung, dass die Übergabe des E-Bikes im Zuge der ursprünglichen „bloßen“ Überlassung im Rahmen der „Botschaftervereinbarung“ mit der Intention, dass das E-Bike grundsätzlich wieder an die Greenstorm Mobility GmbH zurückzustellen ist, streng

von einer Übergabe im Rahmen eines Kaufvertrages zu trennen ist, bei der bereits zum Zeitpunkt der Übergabe klar ist, dass der Käufer Eigentum an der übergebenen Sache erwerben soll. Der Insolvenzverwalter stützt seine Rechtsansicht auf die Entscheidung des OGH zu 12 Os 67/90, wonach derjenige, der die Sache übernimmt, kein Eigentum an der übergebenen Sache erwirbt, ohne dass ein Eigentumsverschaffungswillen desjenigen vorliegt, der die Sache übergibt.

Die von Ihnen mit der Greenstorm Mobility GmbH geschlossene Vereinbarung ist in einigen Bereichen unklar, manchmal sogar widersprüchlich. Deshalb ist es kaum möglich, zu prognostizieren, wie ein Gericht in einem Verfahren einzelne Passagen dieser Vereinbarung auslegen würde bzw. welche Rechtsfolgen das Gericht daran knüpfen würde. So ist aus meiner Sicht etwa strittig, ob die Bestimmung des § 21 IO (zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung vom Insolvenzschuldner und dessen Vertragspartner nicht zur Gänze erfüllte Verträge) zur Anwendung gelangen würde. Die Anwendung dieser Bestimmung gibt dem Insolvenzverwalter ein Wahlrecht, ob er in diesen durch Ausübung der Option entstandenen „Kaufvertrag“ eintritt oder nicht. Bei Nichteintritt in den Vertrag wäre für Sie wirtschaftlich nichts gewonnen, da Ihre Zahlung zur Finanzierungssicherstellung eine Insolvenzforderung darstellen würde, auf die Sie nur eine Quotenzahlung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens erhalten würden. Eigentum am E-Bike hätten Sie nicht erlangt.

Weiters wurde diskutiert, ob bei Ausübung des Optionsrechts durch Sie eine Aufrechnung des Kaufpreises mit der geleisteten Zahlung auf Sicherstellung überhaupt möglich ist. Der Insolvenzverwalter argumentiert hierzu, dass der Anspruch auf Rückforderung der von Ihnen geleisteten Zahlung eine (quotenmäßig) zu befriedigende Insolvenzforderung darstelle, der Anspruch der Insolvenzmasse auf Bezahlung des Kaufpreises allerdings erst nach Insolvenzeröffnung entstanden sei und das Gesetz (§ 20 IO) in derartigen Fällen eine Aufrechnung nicht zulasse.

Sie sehen, dass sich dieses Thema sehr komplex gestaltet. Eine endgültige Klärung aller offenen Frage, ließe sich nur in einem separaten Zivilprozess herbeiführen. Ein für Sie günstiges Ergebnis lässt sich nur dann erreichen, wenn das separat befassende Zivilgericht zum Schluss käme, dass (a) das Optionsrecht im Insolvenzverfahren ausgeübt werden kann, (b) die ursprüngliche Übergabe des E-Bikes an Sie ausgereicht hat, um Ihnen daran Eigentum zu verschaffen und (c) eine Aufrechnung des Kaufpreises mit der Zahlung zur Finanzierungssicherstellung vollumfänglich möglich ist. In diesem Fall würde – vermutlich - die Zahlung der Sicherungsleistung als Kaufpreiszahlung qualifiziert werden und Sie wären durch die Ausübung des Optionsrechtes wohl Eigentümer des E-Bikes geworden. Eine zusätzliche Insolvenzforderung würde Ihnen in diesem Fall selbstredend nicht zustehen.

Kommt das separat befassende Zivilgericht hingegen zum Schluss, dass auch nur einer der vorher dargestellten Punkte nicht zutrifft, wird Ihre Zahlung als Insolvenzforderung zu qualifizieren sein und ist davon auszugehen, dass es durch die Übergabe des E-Bikes an Sie nicht zu einem Eigentumsübergang gekommen ist.

Für den Fall, dass Sie Ihr Rechtsgestaltungsrecht (im Sinne der Ausübung der Kaufoption) ausüben wollen, empfehle ich Ihnen dringend die Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt. Der KSV1870 kann Sie nämlich nur im Insolvenzverfahren – und eben nicht in separat zu führenden Zivilverfahren – rechtsfreundlich vertreten. Uns ist bekannt, dass sich Herr Rechtsanwalt Dr. Fabian Höss (Kanzlei Kroker Tonini Höss & Lajlar Rechtsanwälte) in Innsbruck mit dieser Fragestellung bereits eingehend auseinandergesetzt hat. Rechtsanwalt Dr. Fabian Höss wird regelmäßig vom Landesgericht Innsbruck als Insolvenzverwalter bestellt. Sohın hat er entsprechend einschlägige Erfahrung in diesem Themengebiet. Von ihm wurde für Botschafter der Greenstorm Mobility GmbH eine eigene Website eingerichtet, welche Sie unter <https://www.kanzlei-tirol.at/de/greenstorm-insolvenz> finden. Dort können Sie Ihre Kontaktdaten hinterlegen und Ihr Interesse an einer Vertretung bekunden. Im Anschluss daran wird er unaufgefordert auf Sie zukommen und Sie über die weiteren Schritte informieren.

Sollten Sie zum Schluss kommen, dass Sie die Kaufoption nicht ziehen wollen, um eine mögliche gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, ist davon auszugehen, dass der Insolvenzverwalter zeitnah auf Sie zukommen wird, um das Ihnen übergebene E-Bike zurückzufordern. In diesem Fall geht der Insolvenzverwalter davon aus, dass es sich bei der Zahlung der Finanzierungssicherstellung um eine Art „Kautionszahlung“ handelt und diese Zahlung in weiterer Folge als Insolvenzforderung im Konkursverfahren der Greenstorm Mobility GmbH zu qualifizieren ist.

Sie haben sodann die Möglichkeit, die im Rahmen des Botschaftervertrages geleistete Zahlung der Finanzierungssicherstellung im Insolvenzverfahren als Insolvenzforderung anzumelden. Der KSV1870 kann Sie dabei mit seiner langjährigen Expertise unterstützen. Eine professionelle Vertretung Ihrer Interessen in diesem Insolvenzverfahren durch den KSV1870 macht aufgrund der komplexen rechtlichen Gemengelage jedenfalls Sinn.

Für die vollumfängliche Vertretung Ihrer Interessen in diesem Insolvenzverfahren fallen beim KSV1870 keine Kosten an, wenn sich Ihre Forderung im Rahmen der Anfangszahlung aufgrund des Botschaftervertrages auf unter € 3.000,00 beläuft. Ist Ihre Forderung höher als € 3.000,00 erlaubt sich der KSV1870 pauschal € 112,00 + 20 % USt. als Bearbeitungsbeitrag zu verrechnen. Bei allen Anmeldungen - unabhängig von der Höhe der anzumeldenden Forderung - werden € 25,00 an Gerichtsgebühren fällig.

Ich rate Ihnen – für den Fall der Nichtausübung der Kaufoption - dringend, Ihre Forderung im Insolvenzverfahren mit Unterstützung des KSV1870 anzumelden. Insolvenzforderungen, welche im Insolvenzverfahren nicht angemeldet werden, finden bei der Liquidation eines Unternehmens im Rahmen der Schlussverteilung nämlich keine Berücksichtigung. Ich gehe davon aus, dass Sie mit Insolvenzverfahren an österreichischen Landesgerichten selten bis gar nie in Berührung kommen. Ich würde Sie daher bei der Verfolgung Ihrer Interessen in diesem Konkursverfahren gerne mit meiner langjährigen Expertise unterstützen.

Um Ihre Forderung im Verfahren anzumelden, benötige ich folgende Unterlagen, welche Sie mir gerne digital übersenden können:

- **Unterfertigte Vollmacht für den KSV1870 (siehe Anlage)**
- **Ihre Kontoverbindung, damit wir Ihnen eine etwaige Quote weiterleiten können.**
- **Botschaftervertrag, alternativ: Einzahlungsbeleg über die Finanzierungssicherstellung**

Bitte schicken Sie die Unterlagen an: ins.innsbruck@ksv.at

Es wird dringend empfohlen, das in der Anlage befindliche Beiblatt zur Übersendung der Basisdaten zu nutzen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Beauftragung des KSV1870 der Kapitalbetrag (ohne Zinsen) zur Anmeldung gelangt.

Wie oben dargestellt, ist zu erwarten – falls die Kaufoption nicht ausgeübt wird -, dass der Insolvenzverwalter in naher Zukunft auf Sie zukommen wird, um das Ihnen von der Greenstorm Mobility GmbH überlassene E-Bike zurückzufordern. In diesem Fall empfehle ich (a) die Forderung über den KSV1870 im Insolvenzverfahren anzumelden und (b) die Dienste eines Rechtsanwalts (etwa von Dr. Fabian Höss, Kanzlei Kroker Tonini Höss & Lajlar Rechtsanwälte) in Anspruch zu nehmen. Ein Rechtsanwalt kann Sie dahingehend beraten, in welcher Form Ihr Schaden bei den (ehemaligen) Organen der Greenstorm Mobility GmbH geltend gemacht werden kann.

Für den Fall, dass Sie Interesse am Ankauf des E-Bikes unabhängig von der Botschaftervereinbarung haben, können Sie mir diese Information gerne sogleich mit dem Auftrag zur Anmeldung Ihrer Insolvenzforderung überlassen. Ich würde dann den Insolvenzverwalter – soweit dies noch nicht erfolgt ist - auffordern, Ihnen ein entsprechendes Angebot für Ihr Modell zeitnah zukommen zu lassen. Ob Sie diesem Angebot dann näher treten wollen, ist unabhängig von der im Verfahren anzumeldenden Forderung. Eine Verrechnung der Zahlung zur Finanzierungssicherstellung mit einem allfälligen Kaufpreis wird in diesem Fall nicht möglich sein.

Relevant für Botschafterverträge, welche vor 2019 abgeschlossen wurden:

Bitte beachten Sie, dass Botschaftervereinbarungen, welche vor 2019 geschlossen wurden, in der Regel kein Optionsrecht enthalten. Der Insolvenzverwalter geht davon aus, dass es sich bei der Zahlung der Finanzierungssicherheit um eine Art „Kautionszahlung“ handelt und diese Zahlung in weiterer Folge als Insolvenzforderung im Konkursverfahren der Greenstorm Mobility GmbH zu qualifizieren ist. Laut Insolvenzverwalter ist klar, dass bei diesen Verträgen eine mögliche Eigentumsverschaffung am E-Bike nie Thema war. In diesem Fall empfehle ich dringend die Anmeldung der Insolvenzforderung

durch den KSV1870. Bei Nichtanmeldung wird Ihre Forderung im Insolvenzverfahren nicht berücksichtigt.

Um Ihre Forderung im Verfahren anzumelden, benötige ich folgende Unterlagen, welche Sie mir gerne digital übersenden können:

- **Unterfertigte Vollmacht für den KSV1870 (siehe Anlage)**
- **Ihre Kontoverbindung, damit wir Ihnen eine etwaige Quote weiterleiten können.**
- **Botschaftervertrag, alternativ: Einzahlungsbeleg über die Kaution**

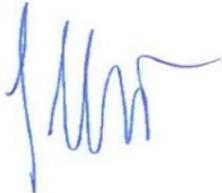
Bitte schicken Sie die Unterlagen an: ins.innsbruck@ksv.at

Es wird dringend empfohlen, das in der Anlage befindliche Beiblatt zur Übersendung der Basisdaten zu nutzen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Beauftragung des KSV1870 der Kapitalbetrag (ohne Zinsen) zur Anmeldung gelangt.

Hingewiesen wird darauf, dass der KSV1870 die sehr komplexe Vertragsgestaltung nicht im Detail einer Prüfung unterziehen konnte. Weiters ist es dem KSV1870 unmöglich, die im Rahmen eines all-fälligen separaten Zivilprozesses vom erkennenden Gericht zu treffenden Feststellungen und dessen rechtliche Beurteilung zu prognostizieren. Der KSV1870 kann sohin für die gemachten Ausführungen keine Haftung – welcher Art auch immer – übernehmen. Dafür darf ich Sie um Verständnis bitten.

Bei Fragen können Sie mich auch gerne anrufen.

Freundliche Grüße



MMag. Klaus Schaller
Regionalleiter West des Kreditschutzverbandes von 1870

Anlage:
Beiblatt
KSV1870-Vollmacht

KSV1870-Vollmacht INS-188580A, Botschafter:

Vollmacht an den KSV1870

Hiermit wird dem

Kreditschutzverband von 1870
Templstraße 30
6010 Innsbruck

in Angelegenheit: **Greenstorm Mobility GmbH**
Aktenzahl 7S35/23s, Landesgericht Innsbruck

gemäß § 253 Abs. 3 IO die Vollmacht erteilt, mich (uns) in allen Insolvenz-, und Schuldenregulierungsverfahren sowie in Insolvenzeröffnungsverfahren zu vertreten. Insbesondere bevollmächtige(n) ich (wir) ihn nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, für mich (uns) Forderungen anzumelden, Eingaben und Anträge, insbesondere Insolvenzanträge, einzubringen und zurückzuziehen, Rechtsmittel zu erheben, Zustellungen in Empfang zu nehmen, Vergleiche abzuschließen, Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und das Stimmrecht in allen Verfahren für mich (uns) auszuüben.

Ort/Datum

Stempel / Unterschrift